

Stellungnahme

zum Votumsverfahren der Clearingstelle EEG|KWKG 2019/31

Kostentragung für Maßnahmen der
Erdschlusskompensation

Berlin, 22. Juli 2019

A. Verfahrensfrage der Clearingstelle EEG|KWKG

Die Clearingstelle EEG|KWKG hat im Votumsverfahren 2019/31 dem BDEW die Möglichkeit zur Stellungnahme zu folgender abstrakten Rechtsfrage eingeräumt:

„Gehören die Kosten der Erdschlusskompensation zu den Kosten des Netzbetreibers, insbesondere zu den Kosten nach § 17 EEG 2017, oder zu den notwendigen Anschlusskosten des Anlagenbetreibers?“

B. Stellungnahme

Der BDEW dankt für die Gelegenheit, zu der allgemeinen und sehr praxisrelevanten Frage der Kostentragung für Maßnahmen der Erdschlusskompensation im Rahmen des Votumsverfahrens 2019/31 Stellung nehmen zu können.

Kosten der Erdschlusskompensation gehören nach Ansicht des BDEW im Grundsatz zu den notwendigen Kosten des Anschlusses von Anlagen nach § 16 Abs. 1 EEG 2017. Dementsprechend obliegt die Kostentragung hierfür grundsätzlich auch dem Anlagenbetreiber. Sofern eine zentrale Erdschlusskompensation im Netz für die allgemeine Versorgung¹ vorhanden ist, die die Erdschlüsse im Anlagennetz/ in der Anschlussleitung mitkompensieren kann, können nach Ansicht des BDEW verschiedene Auffassungen zur Kostentragung vertreten werden.

Die Frage, wer und in welcher Höhe die Kosten für Maßnahmen der Erdschlusskompensation zu tragen hat, stellt sich bei jedem Netzanschluss nach § 8 EEG 2017. Dabei kommen zur Gewährleistung der Personen- und Betriebsmittelsicherheit verschiedene technische Lösungen für die Umsetzung der Sternpunktterdung in Frage. Diese Lösungen können in der Anschlussanlage oder im Netz realisiert werden. Insbesondere in Netzen mit einer Resonanzpunktsternerdung sind die Folgen der Erdschlusskompensation zu klären. In diesem Fall ist eine Abgrenzung zwischen Erzeugungsanlage und Netz schwierig zu definieren, weil die technische Lösung rein örtlich in einer anderen Sphäre stattfinden kann.

I. Zwecke der Erdschlusskompensation

Technische Einrichtungen sind notwendig, um im einpoligen Fehlerfall (Erd(kurz)schlüssen) den Fehlerstrom zur Gewährleistung der Personen- und Betriebsmittelsicherheit einzugrenzen. Durch Maßnahmen der Erdschlusskompensation können diese Auswirkungen verringert werden. Die Umsetzung erfolgt in der Praxis durch unterschiedliche Konzepte im Rahmen der Sternpunktbehandlung eines Netzes, die sich in der Realisierung in der Höhe des Fehlerstroms und der damit resultierenden Fehlerdauer unterscheiden. Grds. sind dabei stehende Erdfehler durch Erkennen des Fehlers und Abschaltung des Leitungsabschnitts zu beheben. Je nach technischer Ausführung kann beim Einsatz einer Erdschlusskompensation der Weiterbetrieb der Leitungen für einen gewissen Zeitraum ermöglicht werden. Die fließenden Ströme sind jedoch von der Art (Kabelnetz, Freileitungsnetz) und Ausdehnung (Summe der Leitungslänge je Netzgruppe) des Netzes abhängig. Wird ein einspeisereigenes Netz an das

¹ Im Folgenden nur „Netz“.

Netz der öffentlichen Versorgung ohne Trenntransformator angeschlossen, so erhöht sich im Netz der Erdschlussstrom.

Wird eine Erzeugungsanlage an das Netz angeschlossen, sind zwei Varianten eines Erdschlusses und der Kompensation des Erdschlusses denkbar:

- Fehlerfall tritt im Netz auf: Schutz des Netzes und der angeschlossenen Erzeugungsanlage sowie der Anschlussnehmer;
- Fehlerfall tritt in der Anschlussanlage (z.B. Windparknetz) auf: Schutz des Windparknetzes und des Netzes sowie der Anschlussnehmer.

II. Technische Umsetzungsmöglichkeiten einer Erdschlusskompensation

Eine Realisierung der Sternpunktbehandlung innerhalb des Anschlusskabels einer EE-Anlage zum Netzverknüpfungspunkt bzw. innerhalb eines Kleinnetzes für den Anschluss mehrerer EE-Anlagen (z.B. eines Windparks) kann rein technisch auf verschiedene Weise hergestellt werden:

Durch den Einsatz einer **Petersen-Spule** im Netz² wird der beim Erdschluss ausgelöste Fehlerstrom für einen gewissen Zeitraum kompensiert. Die Einrichtung einer Schutzschaltung der Anlage führt bei Erdschluss nur zu einer Erkennung des Erdschlusses, dem die Entscheidung über die Abschaltung der Anlage nachgeschaltet ist (Ortungsverfahren verschiedener Art/**Erdschlusserfassung**). Somit wird die technische Sicherheit des Anschlusskabels/der Anschlussanlage im Fehlerfall hergestellt und außerdem ein kurzzeitiger Weiterbetrieb der Anschlussanlage selber ermöglicht. Gleiches gilt auch für den Fehlerort während eines Fehlers im Netz. Ohne galvanische Trennung der Anschlussanlage vom Netz gleicht die Petersen-Spule nicht nur im Netz auftretende Fehlerstromanteile für den jeweiligen Netzbereich, sondern (automatisch) auch solche in der Anschlussanlage aus und gewährleistet damit sowohl die technische Sicherheit im Anlagennetz/ Anschlussanlage als auch einen kurzzeitigen Weiterbetrieb der Anschlussanlage. In welchem Maße dabei die Kapazität der Petersen-Spule des Netzes in Anspruch genommen wird, hängt u.a. von Leitungslänge und Querschnitt der verwendeten Anschlussleitungen ab.

Eine weitere Option ist der Einsatz von mehreren Petersen-Spulen gleichzeitig, also im Netz einerseits und im Anlagennetz andererseits.

Möglich ist auch eine **starre Erdung** des Transformatorsternpunkts im Anlagennetz und/oder Netz, die zu einer Abschaltung der fehlerbehafteten Leitung führt. Die Einrichtung einer Schutzschaltung der Anlagen führt bei Erdschluss automatisch zur Abschaltung der Anlagen (Erdkurzschlüsse). Rein technisch gesehen handelt es sich dabei nicht um eine Erdschlusskompensation.

Es ist technisch möglich, Netz und Anlagennetz mit unterschiedlichen Sternpunkterdungen zu betreiben. **Die Netze dürfen dann nicht ohne galvanische Trennung** betrieben werden. Dabei kann durch einen **Trenntransformator** der Anschluss der Anlage an das Netz unter

² Zumeist angebracht im Trafo/Umspannwerk an dem Netzverknüpfungspunkt der EE-Anlage.

Herstellung einer galvanischen Trennung beider Stromkreise ermöglicht werden. Ein Abfließen von Fehlerströmen aus einem in den jeweils anderen Stromkreis wird dann verhindert. Geschützt wird damit jeweils der andere Stromkreis vor den Auswirkungen von Erdschlüssen. Es gilt jedoch zu beachten: Die Anschlussleitung zwischen dem Trenntransformator und dem Netzverknüpfungspunkt obliegt bei resonanzsternpunktgeerdeten Versorgungsnetzen weiterhin dem Schutz durch die Petersen-Spule.

In Fällen mit Erdschlusskompensation (Resonanzsternpunktterdung in beiden Netzen, Resonanzsternpunktterdung im Netz, also Einsatz von Petersen-Spulen ohne galvanische Trennung), können Rückwirkungen auf das Netz im Fehlerfall nicht vermieden werden, da eine Abschaltung andernfalls eine Verschiebung des automatisch abgestimmten Resonanzpunktes und somit eine unzulässige Erhöhung der Berührungsspannung und somit der Verletzung der Personensicherheit nach DIN EN 50522 im Netz zur Folge haben könnte.

Gemäß der Praxiserfahrung des BDEW sind die häufigsten Verfahren hinsichtlich der Erdschlusskompensation von EEG-Anschlusseinrichtungen

- seitens des Anlagenbetreibers der Einbau eines Trenntransformators und
- seitens des Netzbetreibers die Verwendung einer Petersen-Spule (abhängig von der Spannungsebene).

III. Kostentragung bei technischer Lösung im Anlagennetz

Die Kostentragung für Erdschlusskompensationsmaßnahmen liegt jedenfalls dann beim Anlagenbetreiber nach § 16 Abs. 1 EEG 2017, wenn sie im Anlagennetz/ in der Anschlussleitung vorgehalten wird und nicht im Netz. Dann gehören Maßnahmen der Erdschlusskompensation zu den „notwendigen Kosten des Anschlusses“ von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas.³

1. Notwendige Kosten des Anschlusses

Zu den „notwendigen“ Kosten für den Anschluss nach § 16 Abs. 1 EEG 2017 gehören diejenigen Kosten, die für den Anschluss der Anlage an den ermittelten Netzverknüpfungspunkt technisch und wirtschaftlich zwingend erforderlich sind.⁴ Dabei sind solche Kosten nicht erfasst, die lediglich für sinnvolle, aber nicht für den Betrieb unbedingt notwendige technische Einrichtungen des Netzbetriebs anfallen. Vielmehr ist die Kostentragungspflicht des Anlagenbetreibers auf das für die Gewährleistung der technischen Sicherheit Notwendige begrenzt.⁵ Hierzu gehören jedenfalls Maßnahmen, die zur Gewährleistung der technischen Sicherheit

³ OLG Naumburg, Urteil vom 10.02.2016, Az. 2 U 67/14, LS. 1b; LG Halle, Urteil vom 31. März 2011, Az.: 5 O 1342/10 (keine Netzausbaukosten), LG Regensburg, Urteil vom 9. Oktober 2013, Az.: 3 O 639/13 (1) – allerdings wirkungslos, da späterer Vergleich; a.A.: LG Mainz, Urteil vom 13. November 2006, Az.: 4 O 286/05; LG Duisburg, Urteil vom 15. August 2011 (Az.: 4 O 461/10); LG Regensburg, Urteil vom 16. Juni 2009, AZ 2 S 86/09; König in Sacker, BerlKom Energierecht, 4. Aufl., § 12 EEG Rn. 76.

⁴ Vgl. Gabler in Gabler/v. Hesler, Praxiskommentar EEG 2014, § 16 Rn. 16. mwN.

⁵ Votum der Clearingstelle EEG vom 6.12.2012, Az.: 2008/33, LS. 3.

gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG in technischen Regelwerken vorgeschrieben sind oder deren Notwendigkeit sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik ergibt.⁶

a) Ausführung des Anschlusses

Die Ausführung des Anschlusses und die übrigen für die Sicherheit des Netzes notwendigen Einrichtungen müssen nach § 10 Abs. 2 EEG 2017 den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und § 49 EnWG entsprechen. Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen – worunter auch EE-Anlagen mit Anschluss an das Netz fallen – so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist.

aa) Zu beachtende Regelwerke

Wie unter I. und II. dargestellt, ist der Schutz vor den Auswirkungen eines Erdschlusses – durch welches Verfahren auch immer – jedenfalls auch notwendig für die Gewährleistung der technischen Sicherheit der Energieanlagen des Anlagenbetreibers und des Netzbetreibers.

Für die Realisierung der Netzanschlussmaßnahmen sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Elektrizität die Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE) eingehalten werden (§ 49 Abs. 2 Satz 1 EnWG).

Die jeweiligen Regelwerke sehen dabei keine zentrale Erdschlusskompensation durch den Netzbetreiber vor, sondern eine grds. Verpflichtung des Anlagenbetreibers, Schutzeinrichtungen vor Erdschlussströmen innerhalb seiner Anlage vorzuhalten.

Beispielhaft für die Mittelspannungsebene sei hier auf die VDE-AR-N 4110⁷ verwiesen, die seit dem 27. April 2019 für den Anschluss von Kundenanlagen an das Mittelspannungsnetz gelten.⁸

Dabei wird unter 5.4.1. zunächst die allgemeine „Kehrpflicht“ des Anlagenbetreibers dargestellt:

„Die elektrischen Einrichtungen der Kundenanlage sind so zu planen, zu bauen und zu betreiben, dass Rückwirkungen auf das Verteilnetz des Netzbetreibers und die Anlagen anderer Anschlussnehmer auf ein zulässiges Maß begrenzt werden. Treten störende Rückwirkungen auf das Verteilnetz des Netzbetreibers auf, die nachweislich auf die Kundenanlage zurückzuführen sind, so hat der Anschlussnehmer in seiner Anlage Maßnahmen zur Begrenzung der Rückwirkungen zu treffen.“

Konkretisiert werden die Anforderungen an den Anlagenbetreiber durch die Vorgaben zu Schutzeinrichtungen. Danach ist der Anlagenbetreiber für den zuverlässigen Schutz seiner

⁶ König in Säcker, BerlKom Energierecht, § 16 EEG Rn. 15 mWN.

⁷ Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Mittelspannungsnetz und deren Betrieb (TAR Mittelspannung), November 2018;

⁸ Vorbehaltlich der Übergangsregelung in § 118 Abs. 25 EnWG für Bestandsanlagen.

Anlagen (u.a. Erdschluss) selbst verantwortlich. Hierzu sind Schutzeinrichtungen in angemessenem Umfang zu installieren. Zudem sind in der Übergabestation Schutzeinrichtungen vorzusehen, die das fehlerhafte Netz/ die gesamte Übergabestation automatisch ausschalten, um zu vermeiden, dass Fehler in der Kundenanlage zu Störungen im Netz des Netzbetreibers führen.⁹

Die europäische Grundlage für die technischen Regeln des VDE ist die EU-Verordnung 2016/631.¹⁰ Nach dessen Art. 15 Abs. 6 f) müssen Stromerzeugungsanlagen des Typs C allgemeine Anforderungen hinsichtlich des Netzmanagements erfüllen, wozu auch gehört, dass Vorrichtungen zur Erdung des Sternpunkts auf der Netzseite von Netztransformatoren den Vorgaben des relevanten Netzbetreibers entsprechen müssen.

Dass der Anlagenbetreiber für den sicheren Betrieb seiner Energieanlage verantwortlich ist, ergibt sich auch bereits aus § 49 Abs. 1 EnWG. So hat das OLG Naumburg entschieden, dass die Pflicht zur Gewährleistung der technischen Sicherheit durch Maßnahmen zum Schutz vor von außen einfließenden Fehlerströmen (im Fall durch einen Trenntransformator) den Anlagenbetreiber trifft.¹¹ Diese Pflichtzuweisung betraf insoweit die Sphäre der Stromerzeugungsanlage bzw. deren Netzanschlusseinrichtungen.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass der Anlagenbetreiber aus allgemeinem Haftungsrecht (§ 2 HPfIG und § 823 Abs. 1 BGB) verpflichtet ist, entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegenüber Schäden am Netz für die allgemeine Versorgung vorzunehmen.

Nach § 2 HaftpflIG ist der Inhaber einer Anlage verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der durch die Wirkung von Elektrizität entsteht, die von seiner Stromleitungsanlage oder seiner Anlage zur Abgabe von Elektrizität ausgehen, d.h., wenn ein Mensch getötet oder verletzt oder eine Sache beschädigt wird. Der Anlagenbetreiber hat die tatsächliche Verfügungsgewalt über sein Anlagennetz und ist somit Inhaber i.S.d. Gesetzes. Er haftet verschuldensunabhängig für entsprechende Schäden.

Schließlich ist auch eine Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB denkbar, wenn durch Erdschlüsse Einrichtungen des Netzbetreibers beschädigt werden, weil auf eine Erdschlusskompensation verzichtet wurde. Da die allgemein anerkannten Regeln der Technik den Anlagenbetreiber zur Vornahme entsprechender Schutzmaßnahmen verpflichten, wäre ein Unterlassen der Vornahme dieser Handlung durch den Anlagenbetreiber mindestens fahrlässig. Ein daraufhin auftretender Schaden wäre nicht eingetreten, wenn der Anlagenbetreiber die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet hätte und wäre dementsprechend schadenersatzpflichtig.

⁹ Vgl. unter 6.3.4.1.

¹⁰ Der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger.

¹¹ OLG Naumburg, Urteil vom 10. Februar 2016, Az, 2 U 67/14, Rn. 51. Dass im Fall eine Mitbenutzung einer im Netz vorhandenen Petersen-Spule möglich gewesen wäre, hat das OLG nicht als relevant angesehen, da der Anlagenbetreiber aus Rechtsgründen selbst die Verantwortung dafür trage, dass von der Anlage keine Gefahren für Mensch, Tier und Sachen ausgehe (Rn. 54).

Insoweit begründen auch diese Haftungsgrundlagen die Notwendigkeit des Anlagenbetreibers, die EE-Anlage sowie die Anschlussanlage nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einschluss eines Schutzes vor Erdschlussströmen zu betreiben.

bb) Zwischenergebnis

Nach alledem gehört die Einrichtung von Erdschlusskompensationsmaßnahmen zum Schutz des Anlagennetzes und der Anlage und zur Verhinderung von Rückwirkungen von Fehlern im Anlagennetz auf das Netz jedenfalls dann zu den notwendigen Anschlusskosten, die der Anlagenbetreiber nach § 16 Abs. 1 EEG 2017 zu tragen hat, wenn der Schutz vor Erdschlussströmen innerhalb des Anlagennetzes, etwa durch galvanische Trennung oder durch eine im Anlagennetz installierte Petersen-Spule, realisiert wird.

IV. Kostentragung bei technischer Lösung im Netz

Sofern im Netz eine technische Einrichtung vorhanden ist, die sowohl durch Erdschlüsse auftretende Fehlerströme im Netz als auch im Anlagennetz für die Anlagen und das Anlagennetz kompensieren kann (Petersen-Spule), werden zwei unterschiedliche Auffassungen vertreten:

1. Kostentragung durch den Anlagenbetreiber

Nach einer Auffassung der vom BDEW vertretenen Unternehmen liegt die Kostentragung wie unter III. beschrieben auch dann nach § 16 Abs. 1 EEG 2017 beim Anlagenbetreiber, wenn eine im Netz befindliche Petersen-Spule durch einen Erdschluss entstehende Fehlerströme, die im Anlagennetz auftreten oder auf dieses einwirken können, ausgleichen kann.

a) Abgrenzung vom Netzausbau

Insbesondere liegt nach dieser Ansicht kein Fall der Optimierung, der Verstärkung oder des Ausbaus des Netzes vor, für den der Netzbetreiber nach § 17 EEG 2017 die Kosten zu tragen hätte.

aa) Kein Netzausbau nach § 12 Abs. 1 EEG 2017

Die Einordnung einer Erdschlusskompensation-Maßnahme, die auch dem Schutz des Anlagennetzes und Netzes dient, kann nicht als Maßnahme des „Netzausbaus“ nach § 12 Abs. 1 EEG 2017 qualifiziert werden.

Hierfür spricht nach dieser Auffassung bereits, dass begrifflich die Erdschlusskompensation nicht zur Optimierung, Verstärkung oder Ausbau des Netzes gehört, die notwendig ist, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms sicherzustellen.¹² Vielmehr erfüllt die Erdschlusskompensation hiernach wie oben dargestellt primär eine Schutzfunktion.

¹² Bspw. durch Temperaturleiter (Optimierung), Änderung der Beseilung (Verstärkung) oder Neubau von Leitungen (Netzausbau), vgl. etwa König in Säcker, BerlKom Energierecht, Bd. 6, 4. Aufl. § 12 EEG Rn. 27.

Die Abgrenzung von Anschluss- im Verhältnis zu Netzausbaumaßnahmen erfolgt zunächst räumlich, wobei vom Verknüpfungspunkt mit dem Netz auszugehen ist.¹³ Maßnahmen vor dem Verknüpfungspunkt (von der Anlage aus gesehen) sind demnach Anschlusskosten,¹⁴ Maßnahmen hinter dem Verknüpfungspunkt netzinterne Kosten, ggf. Netzausbaukosten. Hierbei ist wieder zu beachten, dass zunächst der Anlagenbetreiber verpflichtet ist, nach § 10 Abs. 2 EEG 2017 iVm § 49 EnWG die technische Sicherheit beim Anschluss der Anlage zu gewährleisten. Dies kann durch einen Trenntransformator geschehen, der in der Anschlussanlage verbaut wird, aber etwa auch durch Mitbenutzung einer im Netz vorhandenen Petersen-Spule des Netzbetreibers.¹⁵ Der Verknüpfungspunkt kann daher im Falle der Erdschlusskompensation nur einen ersten Anhaltspunkt bilden. Eine weitere Regelung für eine Ausbaupflicht trifft § 12 Abs. 2 EEG 2017.

bb) Keine Erweiterungspflicht nach § 12 Abs. 2 EEG 2017

Die Pflicht nach § 12 Abs. 1 EEG 2017 erstreckt sich außerdem auf sämtliche für den Betrieb des Netzes notwendigen technischen Einrichtungen sowie auf die im Eigentum des Netzbetreibers stehenden oder in sein Eigentum übergehenden Anschlussanlagen (§ 12 Abs. 2 EEG 2017).

Wenn bereits kein Fall des § 12 Abs. 1 EEG 2017 vorliegt, kann zunächst argumentiert werden, dass eine Kostentragungspflicht des Netzbetreibers nach § 17 EEG ohnehin nicht besteht, da § 17 EEG nur auf Kosten eben jener Maßnahmen abstellt und nicht auf Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 EEG 2017.¹⁶

Geht man dennoch davon aus, dass das Zurverfügungstellen von Erdschlusskompensationskapazitäten, die dem Schutz des Anlagennetzes dienen, einen Netzausbau nach § 12 Abs. 1 EEG 2017 darstellen kann, trifft den Netzbetreiber für in seinem Eigentum stehende Anschlussanlagen sowie für sämtliche für den Betrieb des Netzes notwendige technische Einrichtungen eine Pflicht zur Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau. Betriebsnotwendig ist eine Einrichtung dabei, wenn sie für die Funktionsfähigkeit des Netzes unentbehrlich ist. Der Gesetzgeber hatte hierbei aber an solche Einrichtungen gedacht, die erst durch den Anschluss notwendig werden und nicht solche, die ohnehin bereits durch den Netzbetreiber für den Schutz seines Netzes vor Erdschlüssen *in seinem Netz* vorgehalten werden:¹⁷

*Für die Abgrenzung stehen zwei Kriterien zur Verfügung: Die Erweiterung der Netzkapazität erstreckt sich auch auf die **im Rahmen eines Anlagenanschlusses neu geschaffenen** technischen Einrichtungen, die für den Betrieb des Netzes notwendig*

¹³ Gabler in Gabler/v. Hesler, Praxiskommentar EEG 2014, Vor EEG §§ 16 bis 18 Rn. 30.

¹⁴ Vgl. grundlegend BGH, RdE 1994, S. 70 ff., generell zu der Kostentragung für sämtliche Netzanschlusskomponenten, sowie BGH, Urteil vom 28.03.2007 - Az. VIII ZR 42/06 zur Kostentragung für einen kundeneigenen Trafo zum Anschluss an das Netz des Netzbetreibers.

¹⁵ Wobei keine Verpflichtung des Netzbetreibers für eine unentgeltliche Mitbenutzung einer solchen Petersen-Spule besteht (vgl. OLG Naumburg, Urteil vom 10. Februar 2016, Az. 2 U 67/14, Rn. 52-54.)

¹⁶ Gabler in Gabler/v. Hesler, Praxiskommentar EEG 2014, Vor EEG §§ 16 bis 18 Rn. 28f.

¹⁷ Begr. RegE, BT-Drs. 16/8148, S. 45 zu § 4 Abs. 2 EEG 2009.

sind, sowie alle Bestandteile der Anschlussanlage, die im Eigentum des Netzbetreibers stehen oder in sein Eigentum übergehen. Der Begriff der technischen Einrichtung ist dabei weit zu verstehen und umfasst z.B. auch ein ggf. notwendiges Schaltgebäude.

*Eine technische Einrichtung ist dann für den Betrieb eines Netzes notwendig, wenn sie für die Funktionsfähigkeit des Netzes – vor oder nach der Ausführung des Anschlusses – notwendig **wird**. Dies ist zumindest immer dann der Fall, wenn der störungsfreie Betrieb des Netzes **nach dem Anschluss der Anlage** von der Funktionsfähigkeit **des neu eingefügten** Bestandteils abhängt und ohne dieses nicht mehr gewährleistet oder der störungsfreie Betrieb bei Entfernung der neuen Komponenten nur durch eine technische Veränderung des Netzes wiederhergestellt werden könnte.“¹⁸*

Der Hintergrund vom damaligen § 4 Abs. 2 EEG 2009 war somit, dass der Netzbetreiber die Kosten tragen soll für Anschlussleitungen für EEG-Anlagen, die er neu erstellt und hiernach in sein Eigentum übernehmen möchte. Dies ergibt sich aus der damaligen Begründung des Fraktionsentwurfs zu § 4 Abs. 2 EEG 2004:¹⁹

So hat das LG Halle es abgelehnt, die Zuweisung einer bestimmten Kapazität einer im Netz befindlichen Petersen-Spule als Netzausbau zu qualifizieren, da diese bereits begrifflich keinen „Ausbau“, also ein aktives Tätigwerden des Netzbetreibers an Netzbetriebsmitteln darstellen könne.²⁰

Hierfür spricht auch, dass im Fall der Petersen-Spule diese zwar auch netzintern eine Schutzfunktion sowie eine Versorgungsfunktion (Weiterbetrieb des Netzes) hat, aber eben – technisch bedingt bei nicht vorhandener galvanischer Trennung – dieselben Funktionen auch für das Anlagennetz erfüllt. Über eine funktionale Abgrenzung²¹ gelangt man daher im Fall der Petersen-Spule ebenfalls nicht zu einer eindeutigen Zuordnung.

Letztlich ist aber nach dieser Ansicht entscheidend, dass die Entscheidung, welche Maßnahme für den Anlagenschutz vor Erdschlüssen zu treffen ist, bereits bei der Netzverträglichkeitsprüfung, also bei der Ermittlung des Netzverknüpfungspunktes zu berücksichtigen ist.

b) Einordnung der Maßnahme vor Vornahme des Netzanschlusses

Vor jedem Anschluss nach § 8 EEG 2017 ist im Rahmen der Netzverträglichkeitsprüfung der gesamtwirtschaftlich günstigste Verknüpfungspunkt zu ermitteln. Gesetzlicher Ausgangspunkt ist der in Luftlinie nächstgelegene Verknüpfungspunkt zur Anlage. Im Vergleich zu diesem Punkt wird im Rahmen der Netzverträglichkeitsprüfung der in demselben oder einem anderen Netz gelegene technisch und wirtschaftlich günstigere Verknüpfungspunkt ermittelt (§ 8 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017, „gesamtwirtschaftliche Betrachtungsweise“). Dabei müssen – sofern dies

¹⁸ Herv. durch BDEW.

¹⁹ BT-Drs. 15/2327, S. 24 f.

²⁰ LG Halle, Urteil vom 31. März 2011, Az.: 5 O 1342/10; wie oben dargestellt, erfolgt ohne galvanische Trennung diese „Zuweisung“ automatisch.

²¹ Verbesserung der Verteilung des Stroms oder Zweck der Einspeisung des erzeugten Stroms.

jeweils technisch möglich ist, was unterstellt wird – an beiden Punkten als Teil der Netzananschlusskosten auch die Kosten angesetzt werden, die der Anlagenbetreiber im Rahmen seiner Pflicht nach § 10 Abs. 2 EEG 2017 für die Sicherung vor Erdschlüssen in seinem Netz anzusetzen gedenkt. Hierfür wird dann auch schon eine Entscheidung für ein bestimmtes Verfahren notwendig sein. Werden die Kosten der beiden Anschlussvarianten nun verglichen, müssen an beiden Punkten auch dieselben Kosten für die Erdschlusskompensation angesetzt werden (ggf. modifiziert durch die konkreten Gegebenheiten wie Kabellänge etc. und die hieraus ggf. sich ergebenden erhöhten Anforderungen an die Erdschlusskompensation). Unterschiedliche Verfahren (bspw. Petersen-Spule am nächstgelegenen Verknüpfungspunkt, galvanische Trennung an anderen in Frage kommenden Verknüpfungspunkten) würden die gesamtwirtschaftliche Betrachtungsweise verzerren. Denn verglichen werden nicht verschiedene Anschlussvarianten an demselben Verknüpfungspunkt, sondern unterschiedliche Verknüpfungspunkte miteinander.

Eine Pflicht zum Netzanschluss, der für den Anlagenbetreiber insgesamt am wenigsten Kosten verursacht, ist im EEG 2017 nicht verankert. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Schonung der Kosten der Allgemeinheit seit jeher ein roter Faden im Rahmen der EEG-Gesetzgebung sowie der Rechtsprechung des BGH zum EEG ist:

Der BGH hatte bereits mit seinem ersten Urteil zur „gesamtwirtschaftlichen Betrachtungsweise“ klargestellt, dass der Allgemeinheit beim Netzanschluss von EEG-Anlagen nicht mehr Kosten aufgebürdet werden müssten, als notwendig.²² Nicht zuletzt hatte der Gesetzgeber in § 8 Abs. 2 EEG 2017 samt Vorgängerregelungen das Wahlrecht des Anlagenbetreibers hinsichtlich des Netzverknüpfungspunktes im EEG eingeschränkt, wenn die daraus resultierenden Mehrkosten des Netzbetreibers nicht unerheblich sind. Dies wiederum geht auf das unter Fn. 20 zitierte Urteil des BGH vom 10. Oktober 2012 zurück, wonach der Ausübung des Wahlrechts nach § 5 Abs. 2 EEG 2009 der Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegensteht, wenn die dem Netzbetreiber hierdurch entstehenden Kosten nicht nur unerheblich über den Kosten eines Anschlusses an dem gesamtwirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt liegen (LS b des Urteils).

Förderseitig gilt ebenfalls: Die Rechtsprechung des BGH zum EEG-Anlagenbegriff ist geprägt von einer Schonung der Gesamtkosten der Allgemeinheit, v.a. hinsichtlich Mitnahmeeffekten bzw. Umgehung von Schwellenwerten durch Anlagenbetreiber,²³ wie prägnant vom BGH in seinem Urteil vom 11. April 2018 (LS. 2) formuliert:

„Zur Vermeidung gesetzlich unerwünschter, zu Lasten der Letztverbraucher gehender Mitnahmeeffekte ist der Anspruch auf die Grundvergütung auch dann abzüglich des „erforderlichen“ Eigenverbrauchs der Anlage zu ermitteln, wenn der in der Anlage erzeugte Strom vollständig in das Netz eingespeist und der für den Betriebseigenverbrauch erforderliche Strom vom Anlagenbetreiber extern zugekauft wird.“

²² Vgl. etwa das Urteil vom 8. Oktober 2003, Az.:VIII ZR 165/01, LS b), S. 11 ff., sowie zuletzt das Urteil vom 10. Oktober 2012, Az.:VIII ZR 362/11 zu § 5 Abs. 1 EEG 2009.

²³ Siehe BGH, Urteile vom 23. Oktober 2013, Az. VIII ZR 262/12, Rn. 28 ff., sowie 4. November 2015, Az. VIII ZR 244/14.

In Rdn. 27 ff. der Entscheidung stellt der BGH ausdrücklich dar, dass der Netzbetreiber und damit auch die Allgemeinheit gemäß dem Willen des Gesetzgebers vor Mitnahmeeffekten geschützt werden sollten.

Dementsprechend kann auch bei der Ermittlung des Verknüpfungspunktes nicht das für den Anlagenbetreiber finanziell günstigste Verfahren des Schutzes vor Erdschlüssen in Ansatz gebracht werden, wenn dieses eine automatische Mitbenutzung von Erdschlusskompensationsmaßnahmen des Netzbetreibers für dessen Netz ohne galvanische Trennung bedeuten würde, sofern keine vertragliche Einigung zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber darüber vorliegt.²⁴ Eine solche Vereinbarung wäre jedenfalls mit § 7 Abs. 1 und 2 EEG 2017 vereinbar.

c) Rechtsfolgen

Verlangt ein Anlagenbetreiber einen Anschluss seiner EE-Anlage an das Netz des Netzbetreibers, nimmt der Anlagenbetreiber für die EE-Anlage und die Anschlusseinrichtungen aber keine Erdschlusskompensation vor, entsprechen die Anlage und die Anschlusseinrichtungen nach dieser Ansicht wie vorstehend unter B III 1 a) dargestellt nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Dies bedeutet, dass der Netzbetreiber den Anschluss der Anlage aufgrund von § 49 EnWG ablehnen darf.²⁵

Wenn der Anlagenbetreiber den Netzbetreiber mit der Errichtung eines Trenntrafos innerhalb der Anschlussanlage, d.h. in der Sphäre des Anlagenbetreibers, beauftragt, steht dem Netzbetreiber aus § 10 Abs. 1 EEG 2017 i.V. mit §§ 631, 632 BGB ein entsprechender Kostenerstattungsanspruch zu.²⁶

Betrieibt der Anlagenbetreiber innerhalb seiner Stromerzeugungsanlage und seiner Anschlussanlage keinerlei Erdschlusskompensation, wird die Anlage aber trotzdem an das Netz angeschlossen und kommt es hiernach in der Anlage oder der Anschlussanlage zu einem Erdschluss, den der Netzbetreiber durch eine Petersen-Spule in dem betreffenden Umspannwerk kompensiert, kommt ein Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) in Betracht. Die Notwendigkeit der Einrichtung einer Erdschlusskompensation für die EE-Anlage und die Anschlussanlage obläge gemäß den vorstehenden Ausführungen zu dieser Ansicht dem Anlagenbetreiber. Beseitigt aber der Netzbetreiber den für den Anlagenbetreiber entstehenden Schaden zugunsten des Anlagenbetreibers übernimmt er damit eine dem Anlagenbetreiber obliegende Verpflichtung.

Wird in der vorgenannten Konstellation eine EE-Anlage samt Anschlussanlage an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen und beauftragt der Anlagenbetreiber den Netzbetreiber mit der Erdschlusskompensation durch eine netzbetreibereigene Petersen-Spule, allerdings

²⁴ Zu einer möglichen vertraglichen Einigung über die Mitbenutzung einer Petersen-Spule vgl. OLG Naumburg, Urteil vom 10. Februar 2016, Az. 2 U 67/14, Rn. 54; LG Halle, Urteil vom 31. März 2011, Az.: 5 O 1342/10.

²⁵ Vgl. insoweit bei unzulässigem Spannungshub am Netzverknüpfungspunkt: OLG Nürnberg, Urt. V. 11.03.2008, Az. 1 U v. 07.03.2007, Az. 4 U 398/06; LG Fulda, Urt. vom 21.12.2005, Az. 4 U 581/05.

²⁶ BGH, Urteil vom 26. November 2003, Az. VIII ZR 89/03, NJW-RR 2004, S. 453 ff. zur Erstattung von Netzanchlusskosten (Infrastruktureinrichtungen eines Windparks).

unter Verwahrung gegen die Kostenlast, gilt hiernach Entsprechendes. Dann liegt ein Auftrag nach § 662 BGB vor, und für den Netzbetreiber ergibt sich aufgrund von § 670 BGB ein Anspruch auf Aufwandsersatz aufgrund von Tätigkeit innerhalb der Sphäre des Anlagenbetreibers.

Diese Rechtslage wird nach dieser Auffassung nicht durch § 12 Abs. 2 EEG 2017 überlagert, da diese Regelung wie vorstehend dargestellt nur anwendbar ist auf die Pflicht nach § 12 Abs. 1 EEG 2017 zur Optimierung, Verstärkung oder zum Ausbau der entsprechend dem Stand der Technik. Die Verwendung einer Petersen-Spule des Netzbetreibers stellt jedoch keine dieser Pflichten dar.

2. Kostentragung durch den Netzbetreiber

Nach anderer Auffassung der im BDEW vertretenen Unternehmen trägt der Netzbetreiber nach § 17 EEG 2017 die Kosten für Erdschlusskompensationsmaßnahmen, soweit hierfür Einrichtungen im Netz vorgehalten werden.

a) Erweiterungspflicht nach § 12 Abs. 2 EEG 2017

Es gelten hiernach die allgemeinen Abgrenzungsregeln, wonach sich der Netzausbau auch auf die im Rahmen eines Anlagenanschlusses neu geschaffenen technischen Einrichtungen erstreckt, die für den Betrieb des Netzes notwendig sind, sowie auf alle Bestandteile der Anschlussanlage, die im Eigentum des Netzbetreibers stehen oder in sein Eigentum übergehen.²⁷ Im Grundsatz umfasst der Netzausbau hiernach somit alle netzinternen Maßnahmen. Der Begriff der technischen Einrichtungen ist weit zu verstehen und umfasst z.B. (auch) Erdschluss-Kompensationsanlagen.²⁸

Wird die Erdschlusskompensation durch den Netzbetreiber zentral für ganze Teilnetze durchgeführt, handelt es sich also insoweit um eine Netzdienstleistung, die von den Netzbetreibern für die Netznutzer erbracht und über die Netzentgelte abgerechnet wird. Somit handelt es sich bei den für die Erdschlusskompensation in das Netz integrierten Petersen-Spulen um für den Betrieb des Netzes notwendige technische Einrichtungen.²⁹ Der Bau und der Betrieb von zentralen Erdschlusskompensationsanlagen durch den Netzbetreiber (Petersen-Spule) stellt demnach eine Netzdienstleistung gegenüber allen Netznutzern dar, deren Kosten somit als Netzerweiterungsmaßnahme gem. § 17 EEG 2017 vom Netzbetreiber zu tragen sind.³⁰

Zwar besteht die technische Möglichkeit, eine Erdschlusskompensation durch Trennschalter an der jeweiligen Anschlussleistung vorzusehen. Eine solche dezentrale Erdschlusskompen-

²⁷ BT-Drs. 15/2327, S. 25.

²⁸ Altrock/Oschmann/Theobald/Wustlich, 4. Aufl. 2013, EEG § 9 Rdn. 29 ff.

²⁹ König in Säcker, BerlKom Energierecht, § 12 EEG, Rn. 76.

³⁰ Danner/Theobald/Ludwigs, 100. EL Dezember 2018, EEG 2017 § 12 Rn. 37, König in Säcker, BerlKom Energierecht § 12 EEG Rn. 75; Salje, EEG 2017, § 7 Rn. 9; Reshöft/Schäfermeier, EEG Kommentar, 4. Auflage 2014, § 9 Abs. 43.; LG Mainz, Urteil vom 13. November 2006, Az.: 4 O 286/05; LG Duisburg, Urteil vom 15. August 2011, Az.: 4 O 461/10; LG Regensburg, Urteil vom 16. Juni 2009, AZ 2 S 86/09; a.A. OLG Naumburg, Urteil vom 10. Februar 2016, Az, 2 U 67/14, Rn. 51 und weitere Nachweise siehe Fn. 3.

sation entspricht jedoch gemäß dieser Ansicht nach überwiegender Ansicht der Literatur entgegen den oben unter B III 1 a) aa) zitierten VDE-Regelungen weder dem Stand der Technik noch der betrieblichen Praxis vieler Netzbetreiber, da in Fachkreisen aus Kostengründen eine zentrale Erdschlusskompensation befürwortet wird.³¹ Dies entspricht dem Grundprinzip der gesamtwirtschaftlichen Betrachtungsweise, wonach die Kosten dort allokiert werden sollen, wo sie volkswirtschaftlich am geringsten sind.

Insgesamt dürfte im jeweiligen Einzelfall festzustellen sein, ob durch die Ausgestaltung des Netzanschlusses mittels Trenntrafos bzw. dezentraler Erdschlusskompensation oder durch Netzausbau durch etwaige Verstärkung zentraler Erdschlusskompensations-Einrichtungen der zuzuweisende Netzverknüpfungspunkt den technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt darstellt.

V. Fazit

Mit der Pflicht zur Gewährleistung der technischen Sicherheit für die Anlage einerseits und zur Vermeidung schädlicher Rückwirkungen auf das Netz liegt die Verantwortung für eine Sicherung vor den Auswirkungen von Erdschlüssen unabhängig von welchem Verfahren nach § 10 Abs. 2 EEG 2017 beim Anlagenbetreiber. Welches Verfahren er hierfür wählt und ob eine Einrichtung zur Erdschlusskompensation des Netzbetreibers mitgenutzt werden kann, ist im Vorfeld zu klären und ggf. vertraglich abzusichern. Im Grundsatz liegt damit die Kostentragung für Erdschlusskompensationsmaßnahmen, die auch die Sicherung der Anschlussanlage abdecken, beim Anlagenbetreiber gemäß § 16 Abs. 1 EEG 2017, jedenfalls dann, wenn die Maßnahme dezentral durch den Anlagenbetreiber realisiert wird. Sofern der Netzbetreiber das Konzept einer zentralen Erdschlusskompensation durch eine Petersen-Spule verfolgt, können aus Sicht des BDEW

- sowohl für die Auffassung, dass in diesen Fällen der Netzbetreiber nach § 17 EEG 2017 hierfür die Kosten trägt – wenn damit ein Anlagenschutz vor den Auswirkungen von Erdschlüssen hergestellt wird –
- als auch für die Ansicht, dass auch dann der Anlagenbetreiber nach § 16 Abs. 1 EEG 2017 kostenpflichtig bleibt,

gute Argumente angeführt werden. Zu beachten ist, dass die Weichen für eine spätere Einordnung als Netzanschluss- oder Netzausbaukosten letztlich bereits bei der Bestimmung des gesetzlichen Netzverknüpfungspunktes nach § 8 Abs.1 EEG 2017 gestellt werden.

³¹ Berliner Kommentar König Rn. 75 zu § 12 EEG: setzen Netzbetreiber eine zentrale Erdschlusskompensation ein, liegt nach § 17 Abs. 1 Satz 1 EnWG diskriminierendes und damit missbräuchliches Verhalten nach § 30 Abs.1 Satz 2 Nr. 1 EnWG vor, wenn von einzelnen Anschlussnehmern eine dezentrale Erdschlusskompensation verlangt wird; a.A. OLG Naumburg, Urteil vom 10. Februar 2016, Az, 2 U 67/14, Rn. 51, s.o. Fn.3 und ein Teil der landgerichtlichen Rspr., z.B. LG Halle, ZNER 2011, 652, Nachweis ebenfalls bei König in Säcker, BerlKom Energierecht, § 12 EEG Rn. 75.

Ansprechpartner:

Constanze Hartmann, LL.M.
Telefon: +49 30 300199-1527
constanze.hartmann@bdew.de

Ass. iur. Christoph Weissenborn
Telefon: +49 30 300199-1514
christoph.weissenborn@bdew.de